



STADT HARTHA

LANDKREIS MITTELSACHSEN
FREISTAAT SACHSEN

SachsenKreuz
STÄDTEBUND

HARTHA • LEISNIG • WALDHEIM



Stadtverwaltung Hartha, Karl-Marx-Straße 32, 04746 Hartha

Amt: Bau- und Ordnungsamt
Sachgebiet: Bauhof
Sachbearbeiter: Herr Lorenz

Telefon: +49 34328 38704
Telefax: +49 34328 60192
Mobil: +49

E-Mail: bauhof.hartha@hartha.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Aktenzeichen:

Datum:

Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Genehmigung-Nr.:

Hiermit erteilt die Stadtverwaltung Hartha die Genehmigung zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender, näherer Angaben.

Bauvorhaben

Bauort

Baubeginn Bauende

Verantw. Bauleiter

Festlegungen zur Bauausführung:

(Abstimmung mit dem städt. Bauhof, Tel. 034328/38704 – Herr Scharf - Funk 0176/10080180 oder Herr Lorenz - Funk 0176/10080181)

Trassenverlauf Straße Gehweg Grünanlage

Bestandsaufnahme Trasse:

Verlegetiefe:

Bauweise: offen / geschlossen

Bauabschnittslänge:

vorr. Abnahmetermin:

Abstimmung wird bestätigt.

Bauhof

verantw. Bauleiter

Hausanschrift:
Karl-Marx-Straße 32
04746 Hartha
www.hartha.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Döbeln
IBAN: DE39 8605 5462 0039 9400 01
BIC: SOLADES1DLN

VR-Bank Mittelsachsen eG
IBAN: DE28 8606 5468 0000 7118 88
BIC: GENODEF1DL1

**Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit Anlage 1
Die in der Anlage 1 aufgeführten Auflagen werden als rechtsverbindlich anerkannt und ihre
Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.**

Die Gebühr wird nach der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 15.11.2005 der Stadt
Hartha festgesetzt und wird mit Gebührenbescheid zugestellt.

Genehmigt am:

.....
Scharf
Bauhofleiter

.....
Unterschrift des Antragstellers
Firmenstempel

Anlage 1**zur erteilten Aufgrabegenehmigung-Nr.:**

1. Der Genehmigungszeitraum für die in Anspruch genommene Verkehrsfläche darf nicht überschritten werden. Verlängerungen sind schriftlich zu beantragen.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und bei Nacht ordnungsgemäß, entsprechend der geltenden Bestimmungen, gesichert sein.
Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Aufgrabung muss die Haftung durch den Antragsteller übernommen werden.
3. Die Sauberkeit im Umfeld der Baustelle ist eigenverantwortlich aufrecht zu erhalten. Entstehende Verunreinigungen oder Beschädigungen, auch an Straßeneinläufen und Straßenbord, sind sofort auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dasselbe gilt für nachträglich im Zeitraum von 2 Jahren auftretende Mängel, die ursächlich mit der Ausführung der Maßnahme im Zusammenhang stehen.
4. **Vor Beginn der Aufgrabung sind die Schachterlaubnisse von allen Versorgungsträgern einzuholen.**
5. Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist die ZTVA-StB 89 in der Fassung Mai 1992 zu beachten und anzuwenden.
6. Die Baugruben sind unverzüglich nach der Beendigung der Arbeiten an der Anlage zu verfüllen.
7. Verfüllung, Verdichtung und Deckenschluss haben nach der derzeit gültigen „Richtlinie für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ zu erfolgen. Massenaustausch ist erforderlich. Ist der Deckenschluss nach Beendigung der Arbeiten nicht sofort möglich, hat zur Sicherung eine Zwischenverfüllung zu erfolgen.
8. Der ursprüngliche Zustand der beanspruchten Fläche ist wieder herzustellen. Ersatzlösungen bzw. Veränderungen des Deckenschlusses sind mit dem Bauhofleiter der Stadtverwaltung Hartha, Herrn Scharf, bzw. dem stellv. Bauhofleiter, Herrn Lorenz, abzustimmen.
9. Schwarzdecke ist mit dem Fugenschneider zu schneiden, Fugenband ist einzuarbeiten.
10. Grundstückszugänge und –zufahrten sind zu gewährleisten.
11. Gehwegplatten bzw. Pflaster, Borde sind sauber aufzunehmen und zum evtl. Einbau eigenverantwortlich zwischen zu lagern.
12. Die Verkehrsraumeinschränkung für die gesamte Maßnahme ist bei der Stadtverwaltung Hartha, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32, 04746 Hartha, zu beantragen.
13. Die Nutzung städtischer Flächen ist nur mit Genehmigung des Amtes Bau und Ordnung, Sachgebiet GLM, gestattet. Das Sachgebiet GLM befindet sich in der Stadtverwaltung Hartha, Tel.: 034328 / 52165 – Frau Schröder.
14. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen außerhalb des Bauabschnittes bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Stadtverwaltung Hartha, Ordnungsamt, Tel.: 034328 / 52133.
15. Die Baustelleneinrichtung ist vorzunehmen _____
16. Die Lagerung von Baumaterial erfolgt _____

17. Die Fertigstellung der Maßnahme ist, spätestens nach 2 Wochen, dem Bauhofleiter der Stadt Hartha, Herrn Scharf (Tel. 034328/38704) anzuzeigen. Ein Abnahmetermin ist abzustimmen.
18. Eine Gebühr wird festgesetzt nach der derzeit gültigen Kostensatzung der Stadt Hartha.
19. **Die Anlieger bzw. von der Baumaßnahme Betroffene sind vor Beginn der Baumaßnahme durch Presse bzw. Aushänge zu informieren.**
20. Das ungehinderte Befahren der Rettungsfahrzeuge ist abzusichern.
21. Das Befahren der Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge für Anlieger und Geschäfte ist zu gewährleisten.

Scharf
Bauhofleiter